

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV, BGBl II Nr 86/2022

Stand: 3.3. 2022, 20:00

Verordnung tritt mit **5. März 2022, 00.00 Uhr** in Kraft und tritt **mit Ablauf des 2. April 2022 (avisiert)** außer Kraft.

Inhaltliche Regelungen

§ 3 - Verpflichtung zum Tragen einer Maske

FFP2-Maske ist zu tragen bei der Benützung von

1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967,
2. Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken

und beim **Betreten von Kundenbereichen folgender Betriebsstätten in geschlossenen Räumen** (taxativ):

1. öffentliche Apotheken;
2. Betriebsstätten des Lebensmittelhandels (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter;
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
5. Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter;
6. Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von
 - a) Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
 - b) Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,
 - c) veterinärmedizinischen Dienstleistungen,
 - d) Notfall-Dienstleistungen,
 - e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege;
7. Betriebsstätten zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
8. Betriebsstätten des Agrarhandels einschließlich Tierversteigerungen sowie des Gartenbaubetriebs und des Landesproduktenhandels mit Saatgut, Futter und Düngemittel;
9. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen;
10. Banken;
11. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner;
12. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske;
13. Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen;
14. Abfallentsorgungsbetriebe;
15. KFZ- und Fahrradwerkstätten.

Weiters besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in

1. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr,
2. Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen), in denen sich Betriebsstätten gemäß § 3 Abs. 2 befinden und
3. Einrichtungen zur Religionsausübung
4. bei unmittelbarem Kunden- oder Parteienkontakt auch für Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

➔ Darüber hinaus wird **empfohlen auch in geschlossenen Räumen von nicht oben erfassten Verkehrsmitteln, Betriebsstätten und sonstigen Orten eine FFP2-Maske zu tragen.**

§ 4 - COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Die Betreiber oder Inhaber von

1. Seil- und Zahnradbahnen,
2. Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr,
3. Betriebsstätten gemäß § 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, mit Kundenbereichen,
4. nicht öffentlichen Sportstätten,
5. Freizeiteinrichtungen,
6. Kultureinrichtungen,
7. Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern,
8. Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
9. Krankenanstalten oder Kuranstalten#

haben einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

§ 5 - Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Betreten für **Besucher** nur erlaubt bei Vorlage eines **3G- Nachweises und FFP2-Maskenpflicht**

Kein 3G- Nachweis für

1. Begleitpersonen minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und
2. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Betreten für **Bewohner** nur erlaubt bei Vorlage **eines 3G-Nachweises**, oder es werden bestimmte Vorkehrungen mittels COVID-19-Präventionskonzept getroffen (Maßnahmen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen nach § 7 EpiG 1950, Vorgaben zur Testung der Bewohner).
Zusätzlich haben Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Betreten für **Mitarbeiter** nur erlaubt bei Vorlage eines 3G-Nachweises und Tragen einer FFP2-Maske bei unmittelbarem Bewohnerkontakt (gilt auch für Betreiber).

- ➔ vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

§ 6 - Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Betreten durch **Besucher und Begleitpersonen** erlaubt bei Vorlage eines **3G-Nachweises** und Tragen einer **FFP2-Maske**.

Betreten für **Mitarbeiter** nur erlaubt bei Vorlage eines 3G-Nachweises und Tragen einer FFP2-Maske bei unmittelbarem Bewohnerkontakt (gilt auch für Betreiber). Ferner hat der Betreiber oder Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

- ➔ vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

§ 7 - Zusammenkünfte

Bei **Zusammenkünften von mehr als 50 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gilt nicht für

1. Begräbnisse;
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; 4.
4. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
5. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
6. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
7. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
8. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

§ 9 - Ausnahmen

Abs 4: Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Abs 5: Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen einen MNS zu tragen haben.

Abs 6: Keine Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises für

1. Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
2. Personen, die über keinen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 (Genesungsnachweis) und 3 (Absonderungsbescheid) verfügen und
 - a) schwanger sind oder
 - b) nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann.

§ 10 – Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen

glaubhaft zu machen.

Die Ausnahmegründe gemäß § 9 Abs. 6 und der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft sind durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur **selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.**